



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO Nr. 2024/2871

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.07.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	12.09.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Deklaration des islamischen Grabfeldes auf dem Friedhof Reuschenberg als „Grabfeld ohne besondere Grabgestaltung„

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 03.06.2024

- Stellungnahme der Verwaltung vom 18.07.2024

670-bl
Katharina Blumensatt
☎ 6705

18.07.2024

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

**Deklaration des islamischen Grabfeldes auf dem Friedhof Reuschenberg als
„Grabfeld ohne besondere Grabgestaltung“
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 03.06.2024
- Nr. 2024/2871**

Unabhängig davon, ob das gewählte Grab in einer Abteilung mit oder ohne besonderen Gestaltungsvorschriften liegt, gilt nach § 18 der derzeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen (Friedhofssatzung), dass jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen ist, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Nach § 27 Nr. 4 Friedhofssatzung müssen alle Grabstätten im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden, außerdem sind verwelkte Blumen und Kränze unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Gemäß § 27 Nr. 5 Friedhofssatzung dürfen die Grabstätten nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

Aus den vorgenannten Vorschriften lässt sich zusammenfassen, dass die Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften somit nicht die Freiheit lässt, ein Grab nicht zu pflegen. Auch hier besteht die Pflicht, sich um das erworbene Grab zu kümmern.

Eine Diskriminierung der angesprochenen Nutzungsberechtigten der ungepflegten Gräber des muslimischen Grabfeldes (Feld 49) des Friedhofs Reuschenberg war nicht beabsichtigt und kann nicht unterstellt werden; die Mitarbeitenden der Friedhöfe und der Friedhofsverwaltung fordern losgelöst von der religiösen Gesinnung alle Nutzungsberechtigten von ungepflegten Grabstätten zur Pflege ihrer Gräber auf und legen hier an alle Grabstätten denselben, in der Satzung formulierten Maßstab an. Der Vergleich zu den Gräbern von Sinti und Roma kann insofern nicht gezogen werden, da diese Gräber zwar in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften liegen, aber trotzdem keinen Grund zur Beanstandung des Pflegezustands geben. Sofern diese Nutzungsberechtigten mit der Grabgestaltung gegen die Friedhofssatzung verstoßen, wird hier allerdings ebenso seitens der Friedhofsverwaltung gehandelt.

Darüber hinaus sind nicht alle Gräber in Feld 49 ungepflegt. Wie in dem durch den Petenten beigefügten Bericht der Stadt Offenbach erwähnt, lässt sich auch in Leverkusen beobachten, dass etliche Nutzungsberechtigte das Erscheinungsbild der Gräber ihrer Angehörigen der deutschen Bestattungskultur anpassen; viele der Grabstätten sind liebevoll gepflegt.

Derzeit befasst sich der Fachbereich Stadtgrün mit einer Überarbeitung der Friedhofsatzung. Der vorgebrachte Antrag wird bei den Überlegungen zur Änderung berücksichtigt. Gestützt auf die Friedhofsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW könnte die Formulierung, dass „die Gestaltung der Gräber dem Gesamtcharakter des Friedhofes“, aber auch „**dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen ist**“, aufgenommen werden. Dies würde noch mehr als bisher eine Möglichkeit ergeben, unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung von ungepflegten Gräbern anzusetzen und die muslimische Bestattungskultur angemessener zu berücksichtigen. Beachtet werden sollte aber in jedem Fall, dass auch die muslimischen Grabstätten so zu gestalten sind, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Angelehnt an Vorgaben der Stadt Köln zu muslimischen Bestattungen sollte dann auch in Leverkusen trotzdem sichergestellt werden, dass sich die Grabstätten auf dem muslimischen Feld in einem gepflegten Zustand befinden, also beispielsweise Unkräuter oder abgestorbene Pflanzenteile regelmäßig entfernt werden.

Um den besonderen Charakter des Friedhofsteils mit dem muslimischen Grabfeld hervorzuheben, wird der Fachbereich Stadtgrün prüfen, ob um das Feld 49 eine optische Trennung in Form einer Hecke anzulegen ist. Außerdem werden Besucher*innen des Friedhofs durch ein Hinweisschild über die muslimische Bestattungskultur informiert.

Stadtgrün